

# **Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Düren vom 15.07.2019**

Aufgrund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 3. Februar 2015 (GV.NRW.S.212) wurde vom Kreistag des Kreises Düren in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Verordnung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Kreisgebiets zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet des Kreises Düren.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze: ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*);
2. Haltungsperson: wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt;
3. freilebende Katze: eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird;
4. Freigängerkatze: eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat,
5. fortpflanzungsfähige Katze: eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht fortpflanzungsunfähig gemacht worden ist;
6. Kastration: die chirurgische Entfernung der Keimdrüsen (Hoden oder Eierstöcke);
7. Berechtigte im Sinne dieser Verordnung: Natürliche oder juristische Personen, die vom Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Düren auf Antrag zur Durchführung von Maßnahmen nach dieser Verordnung zugelassen wurden;
8. Fundbehörden: die örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

## **§ 3 Kennzeichnung und Registrierung**

- (1) Die Haltungsperson hat die Freigängerkatze eindeutig und dauerhaft mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen und registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt durch Eintrag der Kennzeichnung der Katze sowie Name und Anschrift der Haltungsperson in die kostenfreien Haustierregister TASSO e. V., Otto-Volger-Str. 15, 65843 Sulzbach/Ts. oder FINDEFIX Deutscher Tierschutzbund, In der Raste 10, 53129 Bonn. Die Haltungsperson hat die für eine entsprechende Übermittlung der Tierdaten durch die vorgenannten Haustier-Register an Berechtigte im Sinne dieser Verordnung, die Fundbehörden oder den Kreis Düren notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung zu erteilen. Im Rahmen der Registrierung werden das Geschlecht, die Mikrochipnummer oder Tätowiernummer der Katze sowie der Name und die Anschrift der Haltungsperson erfasst.
- (2) Dem Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Düren ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kennzeichnung und Registrierung vorzulegen.

#### **§ 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen**

(1) Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die innerhalb des Gebietes des Kreises Düren gehalten werden, keinen unkontrollierten freien Auslauf haben. Kann die Haltungsperson dies nicht sicherstellen, so hat die Haltungsperson die Katze fortpflanzungsunfähig machen zu lassen.

(2) Auf Antrag kann das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Düren Ausnahmen von Absatz 1 für Zucht- und/oder Rassekatzen genehmigen.

#### **§ 5 Maßnahmen gegenüber Freigängerkatzen**

(1) Freigängerkatzen, die im Kreisgebiet unkontrollierten freien Auslauf haben, dürfen durch Berechtigte im Sinne dieser Verordnung, die Fundbehörden oder den Kreis Düren zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.

(2) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze noch nicht kastriert, so kann der Kreis Düren der Haltungsperson aufgeben, das Tier fortpflanzungsunfähig machen zu lassen.

(3) Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs hat die Haltungsperson eine schriftliche Bestätigung ihres Tierarztes oder ihrer Tierärztin, dass die Katze fortpflanzungsunfähig gemacht wurde, beim Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Düren vorzulegen.

(4) Ist eine Freigängerkatze nicht gekennzeichnet und registriert und kann die Haltungsperson deswegen nicht ermittelt werden, so dürfen Berechtigte im Sinne dieser Verordnung, die Fundbehörden oder der Kreis Düren die Kennzeichnung und Registrierung der Katzen vornehmen lassen. Ist die Freigängerkatze noch fortpflanzungsfähig, so dürfen Berechtigte im Sinne dieser Verordnung, die Fundbehörden oder der Kreis Düren darüber hinaus Dritte mit der durch einen Tierarzt / eine Tierärztin vorzunehmenden Unfruchtbarmachung beauftragen.

(5) Ein von der Haltungsperson möglicher abweichender Eigentümer bzw. eine mögliche abweichende Eigentümerin hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 4 zu dulden.

#### **§ 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen**

(1) Berechtigte im Sinne dieser Verordnung, die Fundbehörden oder der Kreis Düren können aufgegriffene freilebende Katzen durch einen Tierarzt / eine Tierärztin

1. kennzeichnen, registrieren und

2. fortpflanzungsunfähig machen lassen.

Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Im Bedarfsfall ist eine weitergehende Kennzeichnung möglich (z.B. Chip und Ear-Tipping). Nach der Kastration kann die freilebende Katze nach tierärztlicher Freigabe unmittelbar wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

(2) Ist für Maßnahmen nach Abs. 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und den Kreis Düren oder den von ihm Berechtigten bei einem Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.

#### **§ 7 Auskunftspflichten**

(1) Tierhalter haben dem Kreis Düren die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der von Maßnahmen nach §§ 5 und 6 dieser Verordnung erforderlich sind.

#### **§ 8 Kosten**

Die Kosten der Unfruchtbarmachung sowie der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

#### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 eine Katze nicht eindeutig kennzeichnen und registrieren lässt,
  2. § 3 Absatz 2 einen Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt,
  3. § 4 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass fortpflanzungsfähige Katzen keinen freien Auslauf haben,
  4. § 5 Absatz 2 auf Anordnung die Katze nicht fortpflanzungsunfähig machen lässt,
  5. § 5 Absatz 3 vor dem unkontrollierten Auslauf keine schriftliche Bestätigung des Tierarztes vorlegt.
  6. § 7 eine erforderliche Auskunft nicht oder nicht vollständig erteilt
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.

### **§ 10 Übergangsregelung**

Die Pflichten nach § 3 Absatz 1 (Kennzeichnung und Registrierung) und die Pflicht nach § 4 (Auslaufverbot) treten innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 15.07.2019 in Kraft.

Düren, den 15.07.2019  
Wolfgang Spelthahn  
Landrat